

Patienten- verfügung

Kontakt:

Mag. Sigrid Räth

Kanzlei

(MO - FR von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr)

Dammweg 6

3430 Tulln an der Donau

Tel. +43 2272 812 19

Mobil +43 664 51 09 607

E-Mail ra@rechtsanwalt-raeth.at

Web www.raeth.at

Bei eingeschränkter Mobilität ist die gemeinsame Errichtung auch im Zuge eines Hausbesuchs durch den Hausarzt möglich.



Mag. Sigrid Räth

Rechtsanwältin

Patientenverfügung

Kaum jemand beschäftigt sich gerne mit dem Ende des Lebens. Es macht aber durchaus Sinn, im Sinne eines selbstbestimmten Lebens auch das Lebensende selbstbestimmt zu gestalten. Dazu ist es möglich eine Patientenverfügung zu errichten, in der geregelt wird welche medizinischen Maßnahmen gesetzt und welche unterlassen werden sollen, wenn keine Heilung mehr zu erwarten ist.

Patientenverfügungen können verbindlich oder unverbindlich ausgestaltet werden. Unverbindliche Patientenverfügungen sind lediglich beachtlich, während verbindliche Patientenverfügungen den rechtlichen Rahmen für die ärztliche Behandlung vorgeben. Für die Wirksamkeit einer verbindlichen Patientenverfügung ist ein juristisches und ein medizinisches Beratungsgespräch erforderlich. Eine derartige Verfügung muss von einem Rechtsanwalt, Notar, oder einem rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung bzw. eines Erwachsenenschutzvereins abgeschlossen werden.

In der Patientenverfügung wird genau beschrieben in welchen Situationen diese gelten soll und welche medizinischen Maßnahmen der Patient in dieser Situation wünscht, bzw. nicht wünscht. Geregelt werden kann beispielsweise unter welchen Umständen keine lebensverlängernden Maßnahmen gesetzt werden sollen, oder welche Eingriffe unterbleiben sollen.

Die Patientenverfügung wird in ein Register eingetragen, sodass für behandelnde Ärzte erkennbar ist, dass eine derartige Verfügung vorliegt.

Ich biete die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung in einem gemeinsamen Gespräch mit einem Arzt / einer Ärztin an, sodass sie **in nur einem Termin** abgewickelt werden kann.

